

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

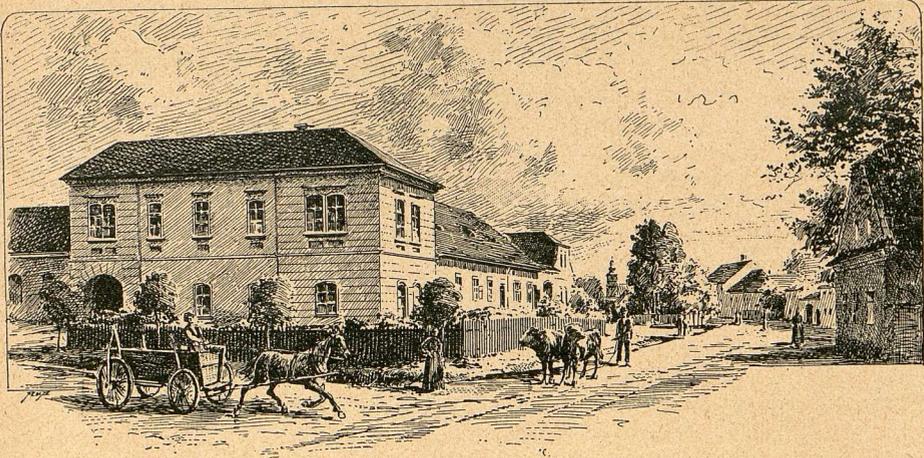
### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Neuregelung des Zunftwesens.

Der Regelung des Zunftwesens wandte Johann Thomas von Zwola sein besonderes Augenmerk zu. Die Schneiderzunft, deren Zechregister bis 1513 zurückreichen, hatte 1539, als er noch unter Vormundschaft war, ein neues Register angelegt, wobei sich dieselbe unter dem Zechmeister Benedikt Flügl zur Annahme nachfolgender 17 in das Zechregister eingetragener Artikel einigte: 1. Wer nicht alle Quatember zur Morgensprache kommt, bevor das Licht einen Finger lang abgebrannt ist, der ist bußfällig. Hat er eine dringende Sache, so sage er sich dem Zechmeister an und schicke, was er pflichtig ist. — 2. An den Zechtagen soll der Zechmeister vor allem jeden „czwitracht, groll, spen, vnwill, chrig oder hader“ unter den Meistern abtun. — 3. Keiner soll mit einem Zechgenossen in Schenkhäusern oder anderswo Streit beginnen. — 4. Weiß ein Zechgenosse, daß ein anderer von ihnen „vnrecht,



Mantendorfer Erbrichterei.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

vnehrlich und vnredlich“ ist, so soll er dies dem Zechmeister mitteilen. — 5. Keiner soll des andern Arbeit tadeln, verachten und schänden; auch soll keiner sich seiner Arbeit berühmen und dadurch den anderen schaden. — 6. Keiner soll jemanden um eine Arbeit anreden oder einem Zechgenossen die Arbeit entfremden oder entwenden. — 7. Ein Stück, das schon bei einem anderen war, darf ein Zechgenosse nicht annehmen. Handschuhe darf keiner verkaufen. — 8. Ohne Willen der Meister darf keiner auf die Dörfer ziehen und dort arbeiten. — 9. Mit allzugeringem Arbeitslohn soll keiner das Handwerk schwächen oder verderben. — 10. Stirbt einer aus der Zechen oder der Bruderschaft, so müssen die anderen mit zu Grabe gehen. — 11. Keiner soll dem anderen sein Gesinde entfremden oder abreden. — 12. Will einer aus der Zechen Geld entleihen, so muß er sich mit Männern außerhalb der Zechen verbürgen. — 13. Keiner soll den anderen in Schenkhäusern oder anderswo ausrichten. Hat einer etwas gegen einen anderen, so ist dies vor die Zechen zu bringen. — 14. Jeder soll verachtete, verdächtige und unehrliche Personen meiden. — 15. Erfüllt einer den Befehl des Zechmeisters nicht, so ist er bußfällig. — 16. Ein Lehrknabe gibt  $3\frac{1}{2}$  Pfund Wachs und  $17\frac{1}{2}$  Gr. in die Zechen und seinem Lehrmeister  $1\frac{1}{2}$  fl. schl., ein Pfühl und ein Tuch. Erhält er den Lehrbrief, so hat er in die